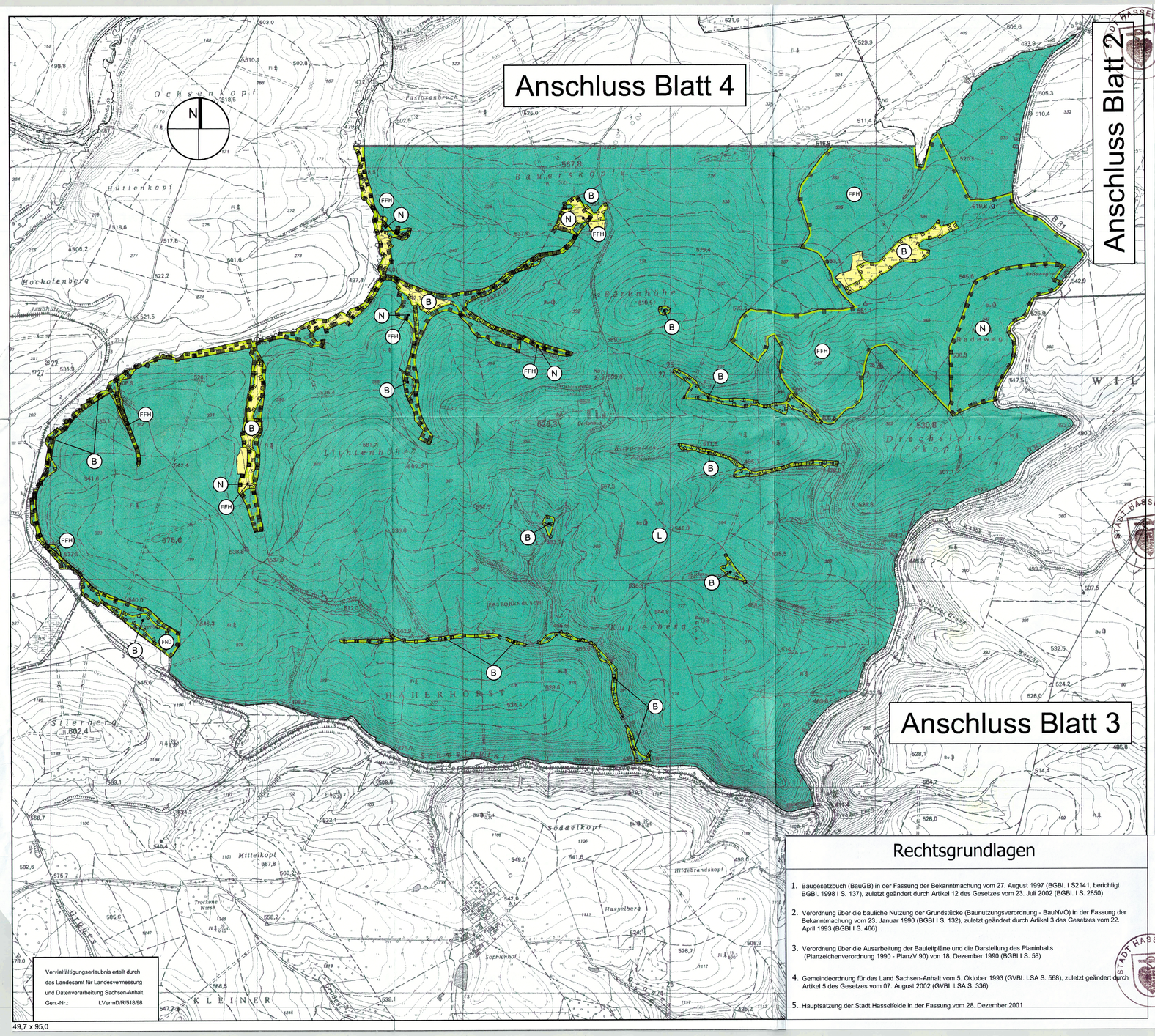

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S2141, berichtigt BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) von 18. Dezember 1990 (BGBl I S. 58)
4. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336)
5. Hauptsatzung der Stadt Hasselfelde in der Fassung vom 28. Dezember 2001

Verfahrensvermerke

Planentwurf und Bearbeitung:
VDH PROJEKTMANAGEMENT
Heinz-Nixdorf-Str. 18,
41779 Mönchengladbach
Telefon: 02161 - 35299 0

1. Der Rat der Stadt Hasselfelde hat in seiner Sitzung am 22.10.01 die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.10.01 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hasselfelde, den 05.04.2006
Bürgermeister/-in

2. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung vom 23.08.02 als Auslegung des Planentwurfs von 07.09.02 bis 09.10.02
Hasselfelde, den 05.04.2006
Bürgermeister/-in

3. Die Zustimmung des Rates der Stand Hasselfelde zum Entwurf des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts mit Auslegungsbeschluss erfolgte in der Sitzung am 25.11.02
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht am 30.11.02
Der Entwurf des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts haben öffentlich ausgelegen vom 09.12.02 bis 10.01.03
Mit Schreiben vom 05.12.02 wurden gemäß § 4 BauGB die Träger öffentlicher Belange aufgefordert binnen Monatsfrist zu der Planung Stellung zu nehmen.
Hasselfelde, den 05.04.06
Bürgermeister/-in

4. Der Rat der Stadt Hasselfelde hat den Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 24.02.05 beschlossen.
Hasselfelde, den 05.04.06
Bürgermeister/-in

5. Der Rat der Stadt Hasselfelde hat in seiner Sitzung vom 27.03.06 den Beschluss zur 1. Ausfertigung des Flächennutzungsplans aufgehoben [redacted]
Mit Schreiben vom 22.09.04 wurden gemäß § 4 BauGB die Träger öffentlicher Belange aufgefordert binnen Monatsfrist zu der Planung Stellung zu nehmen.
Hasselfelde, den 05.04.06
Bürgermeister/-in

6. Der Rat der Stadt Hasselfelde hat den Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht nach Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 27.03.06 erneut beschlossen.
Hasselfelde, den 05.04.06
Bürgermeister/-in

7. Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 08.06.2006 Az.205-21401/4VR/012 genehmigt worden. Unter Auflage
Magdeburg, den 09.06.2006
LVwA
Im Auftrag
Kaplan
Unterschrift

8. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 30.06.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan wirksam.
Hasselfelde, den 03.07.2006
Bürgermeister/-in

9. Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans nicht 2) geltend gemacht worden.
Hasselfelde, den _____
Bürgermeister/-in

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans nicht 2) geltend gemacht worden.
Hasselfelde, den _____
Bürgermeister/-in

10. 1) zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen
2) nicht zutreffendes bitte streichen

Planzeichenerklärung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabfluss (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- (N) Naturschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
- (L) Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)
- (FND) flächenhafte Naturdenkmale (nachrichtliche Übernahme)
- (B) nach §30 NatSchG LSA besonders geschützte Biotope (nachrichtliche Übernahme)
- Umgrenzung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung / Schutzgebietssystem NATURA 2000 LSA (lt. Kabinettsbeschluss v. 28./29. Feb. 2000)
- (FFH) Besondere Schutzgebiete nach FFH-Richtlinien (nachrichtliche Übernahme)

Hinweise

1. Trinkwasserschutzzonen

Die beidseitig der Talsperren- bzw. Vorsperrenzuläufe gemäß Beschluss Nr. 30-(VI)/75 über die Festlegung des Schutzgebietes für das Trinkwassereinzugsgebiet der Rappbode-Talsperre mit festen Abständen vom Gewässerrand festgelegten Schutzstreifen der Zone II sind in der Planzeichnung nicht dargestellt

2. Geschützte Biotope

Im Maßstab der Planzeichnung nicht mehr flächig erscheinende Biotope gemäß § 30 NatSchG LSA sind in der Planzeichnung nicht dargestellt.

3. FFH-Gebiete

Im Maßstab der Planzeichnung nicht mehr flächig erscheinende FFH-Gebiete sind in der Planzeichnung nicht durch Bandierung, sondern nur durch Symboleinschrieb gekennzeichnet.

4. Denkmalschutz

Jegliche Veränderungen in den gekennzeichneten denkmalgeschützten Bereichen oder an den Denkmalen selbst sind nach § 9 Abs. 1 DSchG LSA zu vermeiden, bei Unvermeidbarkeit sind im Vorfeld archäologische Untersuchungen durchzuführen. Wird eine Veränderung notwendig, ist eine denkmalrechtliche Genehmigung der unteren Denkmalbehörde (Landkreis Wernigerode) einzuholen.
Auch in noch nicht gekennzeichneten Gebieten muss jederzeit mit noch unbekannten Bodendenkmalen gerechnet werden; die dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterstehen.

VDH PROJEKTMANAGEMENT
Heinz-Nixdorf-Str. 18,
41779 Mönchengladbach
Telefon: 02161 - 35299 0

STADT HASSELFELDE

Flächennutzungsplan
Blatt 5 vom 5
(Gemarkung Trautenstein)

Maßstab 1 : 10000